

Strafrecht: Straßenverkehrsspezifische Verknüpfung von Gefährdungshandlung und Gefährdungserfolg bei § 315 b I StGB

Relevante Norm: § 315 b StGB¹

Copyright by Rolf Schmidt – April 2003

Jüngst hatte der 4. Strafsenat des BGH (4 StR 103/02 v. 4.12.2002) über die Frage zu entscheiden, ob § 315 b I (Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) eine besondere Verknüpfung von Gefährdungshandlung und Gefährdungserfolg voraussetzt, und ob der Tatbestand auch dann zu bejahen ist, wenn Gefährdungshandlung und Gefährdungserfolg zeitlich zusammenfallen. Um das Urteil besser nachzuvollziehen, stellt der folgende Beitrag den Tatbestand des § 315 b I in seiner Gesamtheit dar und berücksichtigt dabei die genannte Rechtsprechung des BGH.

Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315 b I)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Tatsubjekt (keine Begrenzung des Täterkreises)
- b. Tathandlung (Verwirklichung einer der Nrn. 1-3)
- c. Eintritt eines zweifachen Taterfolgs: Die verkehrsfremde Eingriffshandlung i.S.d. Nrn. 1-3 muß zunächst zu einer „abstrakten“ **Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit** führen (= 1. Taterfolg; allerdings durch Verwirklichung einer der Nrn. 1-3 indiziert und daher regelmäßig nicht gesondert zu prüfen). Diese Beeinträchtigung muß sich wiederum zu einer im Einzelfall **konkret** festzustellenden **Gefahr für Leib und Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert** verdichtet haben („2.“ Taterfolg in Form eines konkreten „Gefährdungserfolgs“).
- d. Verbindung zwischen Handlung und Erfolg/Gefährdung (Kausalität) sowie Erfolgs- und Gefahrzurechnung (objektive Zurechnung). Allerdings müssen nach Auffassung des BGH unter Berufung auf den Schutzzweck des § 315 b Gefährdungshandlung und Gefährdungserfolg in besonderer Weise miteinander verknüpft sein. Der Gefährdungserfolg müsse eine spezifische Folge des Eingriffs in den Straßenverkehr sein. Fehle diese besondere **verkehrsspezifische Verknüpfung**, sei der Tatbestand nicht erfüllt. Eine **zeitliche Zäsur** zwischen diesen beiden Erfolgen sei dagegen **nicht** erforderlich.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale (einschließlich der konkreten Gefahr; § 18 ist nicht anwendbar!), mindestens *dolus eventualis*. Sollte die Tathandlung aus dem fließenden und ruhenden Straßenverkehr heraus begangen, das Fahrzeug also **bewußt zweckentfremdet** werden und die damit verbundene Gefahrverursachung bereits den Charakter von **verkehrsfeindlichen** Einwirkungen annehmen, ist **Absicht** i.S.v. *dolus directus* 1. Grades erforderlich. Der **Versuch** des § 315 b I ist strafbar (§ 315 b II).

II. Rechtswidrigkeit

Es gelten die allgemeinen Regeln. Rechtfertigende Einwilligung des Gefährdeten ist nach h.M. nicht möglich.

III. Schuld: Es gelten die allgemeinen Regeln.

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich alle Gesetzesangaben auf das StGB.

I. Tatbestandsvoraussetzungen des § 315 b I

1. Objektiver Tatbestand des § 315 b I

Den objektiven Tatbestand des § 315 b I verwirklicht derjenige, der (durch einen verkehrsfremden Eingriff oder durch eine bewußte Zweckentfremdung des eigenen Verkehrsmittels, s.o.) die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, daß er

- (1) Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt
- (2) Hindernisse bereitet oder
- (3) einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Zur Prüfung im einzelnen:

a. Zerstören, Beschädigen oder Beseitigen von Anlagen oder Fahrzeugen

- ⇒ **Anlagen** sind sämtliche Einrichtungen, die dem Straßenverkehr dienen. Dazu zählen jedenfalls die in § 43 StVO beispielhaft aufgezählten (etwa Verkehrszeichen, Ampeln, Schranken, Parkuhren, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen etc.), aber auch die Straße selbst mit ihrem Zubehör (bspw. Gullydeckel²) sowie der Allgemeinheit zugängliche Parkhäuser und Parkplätze (s.o.). Teilweise wird gefordert, die Anlage müsse auf Dauer angelegt sein.³ Doch diese Auffassung ist abzulehnen, da anderenfalls z.B. das Manipulieren der Ampel einer Tagesbaustelle nicht erfaßt würde.
- ⇒ **Fahrzeuge** sind sämtliche im öffentlichen Verkehr vorkommenden Beförderungsmittel ohne Rücksicht auf die Antriebsart, also neben Kraftfahrzeugen auch Straßenbahnen, Pferdefuhrwerke und Fahrräder.⁴ Bei **Inline-Skates** darf bezweifelt werden, ob diese noch vom Begriff *Fahrzeug* umfaßt sind.
- ⇒ Die Frage, ab welchem Beeinträchtigungsgrad von einem **Zerstören** (und nicht nur von einem Beschädigen) des Tatobjekts gesprochen werden kann, ist für die Fallbearbeitung irrelevant, da für die Strafbarkeit bereits das **Beschädigen** genügt. Beschädigt ist das Objekt dann, wenn es in seiner Substanz oder in seiner bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.⁵

Beispiele: Wurf einer vollen Getränkedose in die Windschutzscheibe eines vorbeifahrenden Autos; Durchtrennen von Bremsschläuchen

- ⇒ **Beseitigt** ist das Objekt, wenn es an einen Ort verbracht wird, wo es seine ihm zugeordnete Funktion nicht mehr ausüben kann.⁶

Beispiel⁷: Herausheben eines am Fahrbahnrand befindlichen Gullydeckels und Hineinwerfen in den Gullyschacht. Hier wird eine dem Straßenverkehr dienende, nämlich die gefahrlose Überquerung von Kanalschächten ermöglichende Einrichtung von ihrem bestimmungsgemäßen Ort entfernt und damit beseitigt i.S.v. § 315b I Nr. 1.

² Vgl. BGH NSTZ **2002**, 648.

³ So *Joecks*, § 315 b Rn 3; *SK-Horn*, § 315 b Rn 5.

⁴ *Tröndle/Fischer*, § 315 b Rn 4; *Joecks*, § 315 b Rn 4.

⁵ *Sch/Sch-Stree*, § 303 Rn 8.

⁶ *Joecks*, § 315 b Rn 5

⁷ Vgl. BGH NSTZ **2002**, 648.

b. Bereiten eines Hindernisses

Als 2. Tathandlungsalternative nennt § 315 b I mit Nr. 2 das **Bereiten eines Hindernisses**. Darunter ist jede Einwirkung auf den Straßenkörper zu verstehen, die geeignet ist, den reibungslosen Verkehrsablauf zu hemmen oder zu gefährden.⁸

Beispiele: Errichten einer Straßensperre oder Spannen eines Seiles quer zur Fahrbahn; Legen eines Baumstammes oder großer Steine auf die Fahrbahn; Treiben von Tieren auf die Fahrbahn; Abruptes Abbremsen, um einen Auffahrunfall herbeizuführen; Schieben von liegengebliebenen Fahrzeugen auf die Fahrbahn. Auch die genannten Beispiele über das absichtliche Herbeiführen eines Unfalls trotz objektiv nicht zu beanstandenden Verhaltens und das Hineinwerfen des Gullydeckels in den Gullyschacht, um ein „Loch“ in der Fahrbahn bzw. im Fußgängerweg herbeizuführen, gehören hierher.

c. Vornehmen eines ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriffs

Wegen ihrer generalklauselartigen Formulierung könnte diese Tathandlungsalternative mit dem verfassungsrechtlich verankerten Bestimmtheitsgebot Art. (103 II GG) in Konflikt geraten. Fordert man aber ein Täterverhalten, das in seiner Gefährlichkeit mit dem Zerstören, Beschädigen oder Beseitigen i.S.d. Nr. 1 bzw. mit dem Hindernisbereiten i.S.d. Nr. 2 vergleichbar ist, ist die Norm im Ergebnis nicht zu beanstanden.⁹ In einigen Fällen besteht auch eine Überschneidung mit den Nrn. 1 und 2, so daß ein und dasselbe Täterverhalten mehrere Tatmodalitäten erfüllen kann.

Beispiele: Herabgießen von Farbe von einer Autobahnbrücke auf unten fahrende Kfz¹⁰; **Herabwerfen** von (größeren) **Steinen oder Gullydeckeln** von einer Autobahnbrücke, **Abgabe von Schüssen** auf vorbeifahrende Fahrzeuge; Durchtrennen von Bremsschläuchen; Mitnehmen eines anderen auf der Motorhaube bei hoher Geschwindigkeit (sog. „Auto-Surfen“, str., s.o.); Geben **falscher Signale** oder Zeichen; **Abziehen des Zündschlüssels** während der Fahrt, das das **Einrasten der Lenkradsperr**e und somit die Steuerungsunfähigkeit des Fahrzeugs bewirkt; **Greifen** des Beifahrers **ins Steuer**, um das Fahrzeug umzulenken; plötzliches **Ziehen der Handbremse** durch den Beifahrer bei hoher Geschwindigkeit (ggf. scheidet hier aber eine Strafbarkeit am subjektiven Tatbestand, sofern das Opfer Angst hat und lediglich eine verkehrsgerechte Geschwindigkeit erzielen möchte)¹¹.

Nach der bereits geschilderten Auffassung des BGH kommt § 315 b I Nr. 3 sogar dann in Betracht, „wenn der Fahrzeugführer *im fließenden Verkehr* sein Fahrzeug **bewußt zweckentfremdet** und damit in **verkehrsfeindlicher** Weise auf den Straßenverkehr einwirkt“ („Fahrzeug als Waffe“, s.o.).

Hinweis für die Fallbearbeitung: Durch diese Formulierung wird klar, daß der BGH grundsätzlich dazu übergeht, die Erfüllung des objektiven Tatbestands von dem Vorliegen subjektiver Kriterien (bewußte Zweckentfremdung des Fahrzeugs; verkehrsfeindliche Gesinnung) abhängig zu machen. Die damit verbundenen erheblichen Aufbauprobleme bei der Fallbearbeitung wurden bereits erläutert. Zu empfehlen ist auch hier entgegen der allgemeinen Aufbauregel die Anführung eines einheitlichen Prüfungspunkts mit der Bezeichnung *Unrechtstatbestand*, innerhalb dessen die rechtsfeindliche Gesinnung des Täters als unrechtsbegründendes Merkmal klassifiziert wird. Diese Vorgehensweise sollte – wie gesagt – zu keiner Beanstandung sei-

⁸ BGHSt 41, 231, 234; Joecks, § 315 b Rn 7.

⁹ Vgl. dazu BGHSt 41, 231, 237.

¹⁰ BGH 4.12.2002 – 4 StR 103/02.

¹¹ Vgl. OLG Hamm NJW 2000, 2686, 2687, mit krit. Bespr. v. Baier, JAR 2001, 22. Vgl. auch Eisele, JA 2003, 40, 42.

tens des Korrektors führen. Vgl. dazu auch den Abschlußfall, bei dem die einzelnen Deliktsstufen überhaupt nicht benannt werden.

Beispiele: Als ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff wurden demnach angesehen: Durch Nötigungs- und Gefährdungsabsicht geleitetes Zufahren mit hoher Geschwindigkeit auf einen anderen¹²; vorsätzliches Rammen eines anderen Fahrzeugs (zumindest bei hoher Geschwindigkeit, s.o.); willkürliches Zwingen eines anderen zum scharfen Bremsen oder zum Anhalten. Auch das zur Vorbereitung eines Betrugs gegenüber der Haftpflichtversicherung absichtliche Verursachen eines Unfalls trotz äußerlich korrekten Fahrmanövers (s.o.) gehört hierher.

Dagegen genügt es **nicht**, wenn das Täterverhalten ohne die verkehrsfeindliche Absicht lediglich ganz aus dem Rahmen dessen fällt, was im Straßenverkehr vorzukommen pflegt.

Beispiele: Entziehen einer Polizeikontrolle durch Vorbeifahren an einer Polizeisperre bzw. neben einem Polizeibeamten oder durch andere Umgehungsmanöver¹³; Veranstalten von riskanten Ausweichbewegungen, um Verfolger abzuschütteln.

d. Tatbestandsverwirklichung durch Unterlassen?

Vereinzelt wird diskutiert, ob der Tatbestand des § 315 b I auch durch Unterlassen begangen werden kann.

Beispiel: Lastkraftwagenfahrer F hat es pflichtwidrig versäumt, seine Ladung ordnungsgemäß zu sichern. In einer Kurve löst sich ein Teil der Ladung und rutscht auf die Fahrbahn. F bemerkt dies zwar, steht aber unter Zeitdruck und fährt weiter. Der kurze Zeit später in die Kurve einfahrende O kann mit seinem Pkw nicht mehr rechtzeitig ausweichen und kracht in die sperrigen Gegenstände. Am Wagen des O entsteht ein Sachschaden i.H.v. € 1.500.-. Strafbarkeit des F ?

Eine Strafbarkeit des F aus § 315 c I Nr. 2 kommt nicht in Betracht, da F's Verhalten von dem abschließenden Katalog dieser Strafnorm nicht erfaßt ist. Möglicherweise hat F sich aber aus § 315 b strafbar gemacht. Doch dieser Straftatbestand setzt – zumindest nach dem Willen des Gesetzgebers – einen **verkehrsfremden** (d.h. exogenen) Eingriff in den Straßenverkehr voraus. F hat sich aber in seiner Funktion als Verkehrsteilnehmer, sich also *im* Straßenverkehr fehlverhalten. Insbesondere handelt es sich bei der heruntergefallenen Ladung um ein Hindernis, das durch einen Verkehrsvorgang erst geschaffen wurde. Pflichtwidrige Verhaltensweisen, die ihren Ursprung im fließenden und ruhenden Straßenverkehr haben, werden aber gerade von – dem hier nicht einschlägigen – § 315 c I sanktioniert. Demzufolge wäre F weder aus § 315 b noch aus § 315 c strafbar. Erst recht liegt keine Sachbeschädigung vor, da § 303 Vorsatz voraussetzt und dieser bei F nicht angenommen werden kann (etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Sachverhalt von „billigend in Kauf nehmen“ spräche).

- ⇒ Um dieses vermeintlich unbillige Ergebnis zu vermeiden, nimmt der BGH eine extensive Auslegung des § 315 b I vor (siehe bereits oben) und sieht in dem Nichtwegräumen des Hindernisses eine Verwirklichung des § 315 b I Nr. 2 durch Unterlassen (i.S.d. § 13).¹⁴
- ⇒ Die Gegenauffassung hält die Entsprechungsklausel des § 13 für nicht einschlägig, da die Nichtbeseitigung eines Hindernisses nicht einem Vorgang gleichgestellt wer-

¹² Vgl. BGHSt **41**, 231, 237 (eine hohe Geschwindigkeit und damit eine Gefährdung liege nicht vor bei 20 km/h, da das Opfer jederzeit zur Seite springen könne).

¹³ Vgl. OLG Hamm NSTz-RR **2001**, 104, 105.

¹⁴ BGHSt **7**, 311; zustimmend *Tröndle/Fischer*, § 315 b Rn 4 c.

den könne, durch den ein solches bereitet wird. Diese Auffassung hält aber § 315 b I Nr. 3 ggf. i.V.m. V (durch aktives Tun) für gegeben.¹⁵

Stellungnahme: Keine der beiden Auffassungen überzeugt. Der BGH setzt sich über den gesetzgeberischen Willen hinweg und subsumiert auch pflichtwidrige Verhaltensweisen, die im *fließenden Verkehr* begründet sind, unter § 315 b. Hinzu kommt, daß man, wenn man schon ein Unterlassen annimmt, dann auf das Nichtsichern der Ladung hätte abstellen müssen. Der Gegenauffassung ist zwar zuzugeben, daß sie nicht verkennt, daß die Gefahrenlage letztlich durch ein aktives Tun herbeigeführt wurde, aber auch sie subsumiert ein verkehrsinernes Verhalten unter § 315 b. Nach der hier vertretenen Auffassung kann das Verhalten des F daher nicht unter § 315 b subsumiert werden. Er ist straflos. Sollte hierin ein unbilliges Ergebnis gesehen werden, ist allein der Gesetzgeber berufen, Abhilfe zu schaffen.

Weiterführender Hinweis: Das Problem wäre entschärft, wenn O in seiner körperlichen Unversehrtheit verletzt worden wäre. Dann wäre § 229 verwirklicht (bei einem Tod sogar § 222) und eine unbillige Strafbarkeitslücke nicht vorhanden.

e. „1.“ Taterfolg: Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs

Zwar setzt die Norm eine „Beeinträchtigung der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs“ voraus, geht aber gleichzeitig davon aus, daß diese Beeinträchtigung durch die Verwirklichung einer der genannten Tathandlungsalternativen vorliegt (die Norm nennt mit den Nrn. 1 bis 3 und der Formulierung „dadurch“ sozusagen die Voraussetzungen, unter denen eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs vorliegt). In der Fallbearbeitung ist daher regelmäßig keine nähere Erörterung dieses Tatbestandsmerkmals (besser gesagt: „abstrakten“ Taterfolgs) erforderlich.

f. „2.“ Taterfolg: Konkrete Gefährdung eines der genannten Rechtsgüter

Allein das Vorliegen einer (abstrakten) Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenverkehrs genügt noch nicht, um eine Verwirklichung des § 315 b annehmen zu können. Vielmehr ist der Tatbestand erst dann verwirklicht, wenn der Täter durch sein Verhalten auch **Leib und Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet**.

Der Täter muß also **eine abstrakte Gefährdung des Straßenverkehrs bewirken** („1.“ Erfolg), **die sich zu einer konkreten Gefahr für die genannten Schutzobjekte verdichtet** („2.“ Erfolg). Eine **zeitliche Zäsur** zwischen diesen beiden Erfolgen ist **nicht** erforderlich.¹⁶

Liegt nur eine abstrakte Gefährdung von Leib und Leben eines anderen Menschen oder von fremden Sachen vor, oder fehlt die **verkehrsspezifische Verknüpfung** von abstrakter Gefährdung des Straßenverkehrs und Herbeiführung einer konkreten Gefahr für eines der genannten Schutzgüter (zu dieser Verknüpfung siehe sogleich unter g.), ist der Tatbestand nicht erfüllt. In Betracht kommt dann aber ein Versuch, dessen Strafbarkeit in § 315 b II angeordnet ist.

Beispiel: Hebt der Täter einen am Fahrbahnrand befindlichen Gullydeckel an und wirft ihn in den Gullyschacht, beseitigt er eine dem Straßenverkehr dienende, nämlich die gefahrlose Überquerung von Kanalschächten ermöglichende Einrichtung von ihrem bestimmungsgemäßen Ort (s.o.). Nähert sich jedoch niemand dem offenen Schacht, kann auch niemand konkret gefährdet werden. In diesem Fall scheidet der objektive Tatbe-

¹⁵ Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben, § 315 b Rn 11.

¹⁶ So ausdrücklich BGH 4.12.2002 – 4 StR 103/02.

stand an dem Erfordernis der konkreten Gefährdung. Der Täter macht sich aber wegen Versuchs nach §§ 315 b I Nr. 1, II, 22, 23 I, 12 II strafbar.

Zu den Anforderungen an eine konkrete Gefahr gelten im übrigen sinngemäß die zu § 315 c I gemachten Ausführungen. Zu den mitunter erheblichen Auslegungsproblemen (Kann ein „anderer“ Mensch auch der Teilnehmer sein? Kann auch das Tatmittel, das einem anderen gehört, überhaupt „fremd“ sein? Wann liegt ein bedeutender Wert vor?) vgl. ausführlich die Ausführungen zu § 315 c I. Speziell zur konkreten Gefahr i.S.d. § 315 I b vgl. aber sogleich unter g.

g. Verkehrsspezifische Verknüpfung von Beeinträchtigung und Gefährdung

Bislang wurde festgestellt, daß die verkehrsfremde Eingriffshandlung i.S.d. Nrn. 1-3 zunächst zu einer „abstrakten“ Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit geführt haben muß (als „1.“ Taterfolg bezeichnet, der allerdings durch die Verwirklichung einer der Nrn. 1-3 indiziert und daher regelmäßig nicht gesondert zu prüfen ist). Des weiteren wurde gesagt, daß diese Beeinträchtigung sich wiederum zu einer im Einzelfall *konkret* festzustellenden Gefahr für Leib und Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert verdichtet haben muß („2.“ Taterfolg in Form eines „Gefährdungserfolgs“). Allein das Vorliegen dieser beiden Taterfolge genügt nach Auffassung des BGH jedoch nicht. Im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm (die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs einschließlich der Individualrechtsgüter wie Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte) sei vielmehr erforderlich, daß die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und die konkrete Gefährdung eines der genannten Schutzgüter in einem **verkehrsspezifischen Zusammenhang** stehen. Anderenfalls sei die hohe Strafandrohung nicht zu rechtfertigen. Eine zeitliche Zäsur zwischen den beiden „Taterfolgen“ sei allerdings nicht erforderlich.¹⁷

Beispiel¹⁸: T goß aus Langeweile und zum Zeitvertreib von einer Autobahnbrücke Lackfarbe aus einer Dose auf die Fahrbahn, um Sachschäden an den Fahrzeugen herbeizuführen. Dabei traf er die Windschutzscheibe des unten fahrenden Fahrzeugs des O. Das Fahrzeug wurde an Frontscheibe und Kühler getroffen. O konnte den Wagen jedoch sicher stoppen. Die Lackschäden konnten mit einem Aufwand von ca. 2.000.- € beseitigt werden.

Da das Herabgießen von Farbe dem T noch nicht genug „Stimmung“ bereitete, warf er am darauffolgenden Tag einen faustgroßen Stein von der Autobahnbrücke auf das Fahrzeug des A. Der Stein prallte auf die Windschutzscheibe. Diese zersplitterte zwar, hielt dem Aufprall aber stand, so daß der Stein nicht ins Innere des Fahrzeugs gelang. Auch A schaffte es, sein Fahrzeug kontrolliert zum Stehen zu bringen. Der Schaden belief sich auf 1.500.- €. Strafbarkeit des T?

1. Tathandlung – Das Hinabgießen von Lackfarbe

In Betracht kommt eine Strafbarkeit wegen **gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr** gem. § 315 b I Nr. 3, III i.V.m. § 315 III. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Verwirklichung des § 315 b I Nr. 3 kann ohne weiteres angenommen werden, da ein in seiner Sicht beeinträchtigter Autofahrer in gleicher Weise einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt ist wie ein Opfer einer in den Nrn. 1 und 2 genannten Modalitäten.

Fraglich ist jedoch, ob durch den Eingriff (§ 315 b I: „dadurch“) Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet worden sind. Zu einer kritischen Verkehrssituation im Sinne eines „Beinahe-Unfalls“, bei dem es aus

¹⁷ BGH 4.12.2002 – 4 StR 103/02.

¹⁸ In Anlehnung an BGH 4.12.2002 – 4 StR 103/02.

Sicht eines objektiven Beobachters „gerade noch einmal gut gegangen ist“ (vgl. unten zu § 315 c I), ist es nicht gekommen, da O sein Fahrzeug kontrolliert anhalten konnte. Möglicherweise hat T jedoch fremde Sachen von bedeutendem Wert dadurch konkret gefährdet, daß er den Wagen des O mit Farbe übergießt. Der einer fremden Sache drohende Schaden wird als „bedeutend“ i.S.v. § 315 b I angesehen, wenn er 1.000.- € überschreitet (vgl. auch dazu unten zu § 315 c I). Das ist vorliegend der Fall.

Problematisch ist, ob der (drohende) Lackschaden als tatbestandsmäßige konkrete Gefährdungsfolge anzusehen ist. Das setzt nach Auffassung des BGH voraus, daß sich in ihr die spezifische Gefährlichkeit des Eingriffs in die Verkehrssicherheit verwirklicht hat (vgl. § 315 b I: „dadurch... gefährdet“). Denn der Schutzzweck des § 315 b gebiete insoweit eine restriktive Auslegung der Norm, als unter einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert nur **verkehrsspezifische Gefahren** verstanden werden dürften. Diese Voraussetzung sei erfüllt, wenn die konkrete Gefahr - jedenfalls auch - auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen sei. Im vorliegenden Fall stehe der durch die Verschmutzung an dem betroffenen Fahrzeug eingetretene Sachschaden mit der Eigendynamik des Fahrzeugs zum Tatzeitpunkt in keinem relevanten Zusammenhang. Die Lackverschmutzung sei keine spezifische Folge des „Eingriffs“ in die Sicherheit des Straßenverkehrs; vielmehr wäre sie auch dann entstanden, wenn das Fahrzeug losgelöst von einem Verkehrsgeschehen mit Lackfarbe verunreinigt worden wären. Deshalb müsse sie bei der Bestimmung eines „bedeutenden“ Sachschadens bzw. einer entsprechenden Gefährdung außer Betracht bleiben.¹⁹

Folgt man dieser (nicht ganz einsichtigen) Auffassung, fehlt es an einem verkehrsspezifischen Gefährerfolg mit dem Ergebnis, daß eine vollendete Tat nach § 315 b I Nr. 3 ausscheidet.

Da T durch das Ausgießen der Farbe jedoch einen Verkehrsunfall mit Sachschäden herbeiführen wollte, durch den bedeutsame Sachwerte konkret gefährdet werden sollten, ist er eines versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§§ 315 b I, II, III i.V.m. 315 III Nr. 1a, 22) schuldig.

Daneben hat T durch das Verschmutzen des Fahrzeugs mit Lackfarbe eine **Sachbeschädigung** gem. § 303 verwirklicht.

Ob T den Tatbestand des **unerlaubten Entfernens vom Unfallort** gem. § 142 I Nr. 1 verwirklicht hat, hängt davon ab, ob die vorsätzliche Beschädigung des Fahrzeugs einen „Unfall im Straßenverkehr“ darstellt. Ein Unfall i.S.d. § 142 ist ein plötzliches Ereignis im Straßenverkehr, das mit dessen typischen Gefahren in Zusammenhang steht und unmittelbar zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt.²⁰ Dabei schadet es nach Auffassung des BGH nicht, daß ein Beteiligter das Schadensereignis **vorsätzlich** herbeigeführt hat, wenn nur einem anderen ein von diesem ungewollter Schaden entstanden ist, weil es sich dann zumindest für diesen anderen um ein ungewolltes, ihn plötzlich von außen her treffendes Ereignis handele.²¹ Diese Rspr. wird in der Lit. als zu weitgehend kritisiert; insbesondere habe sich bei einem vorsätzlich herbeigeführten Schadensereignis nicht das verkehrstypische *Risiko* realisiert; vielmehr liege ein *verkehrsfremder* Eingriff i.S.d. § 315 b I Nr. 3 vor, weil der Täter sein Fahrzeug als „Waffe“ einsetze.²² Aber auch der BGH lehnt einen Unfall jedenfalls dann ab, wenn ein Geschehen - wie hier - schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild keine

¹⁹ BGH 4.12.2002 – 4 StR 103/02.

²⁰ BGHSt 24, 382, 383; BGH NStZ 2002, 252 (mit Bespr. v. *Martin*, JuS 2002, 716); SK-Rudolphi, § 142 Rn 7; Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben, § 142 Rn 5.

²¹ BGHSt 12, 253, 256; 24, 382, 383 f.; BGH NStZ 2002, 252; *Martin*, JuS 2002, 716.

²² Vgl. *Lackner/Kühl*, § 142 Rn 8; SK-Rudolphi, § 142 Rn 15.

Auswirkung des allgemeinen Verkehrsrisikos, sondern einer deliktischen Planung ist.²³ Eine Tatbestandsverwirklichung des § 142 I Nr. 1 scheidet demnach aus.

2. Tathandlung – Das Hinabwerfen des Steins

Dadurch, daß T das von A gesteuerte Fahrzeug mit einem faustgroßen Stein bewarf, könnte er sich eines **gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr** gem. § 315 b I Nr. 1 bzw. Nr. 3, III i.V.m. § 315 III Nr. 1a schuldig gemacht haben.

Steinwürfe auf die Windschutzscheibe eines fahrenden Fahrzeugs mindern dessen Beherrschbarkeit und beeinträchtigen damit die Sicherheit des Straßenverkehrs. Sie stellen daher - nicht anders als das Übergießen seiner Frontscheibe mit Lackfarbe - einen „ebenso gefährlichen Eingriff“ in die Sicherheit des Straßenverkehrs i.S.d. § 315 b I Nr. 3 dar, jedenfalls aber ein Beschädigen von Kraftfahrzeugen i.S.d. § 315 b I Nr. 1.

Zu keiner konkreten Gefahr für Fahrer oder Fahrzeug im Sinne eines „Beinaheunfalls“ durch Schleudern oder Abkommen von der Fahrbahn ist es zwar nicht gekommen, allerdings hat T durch den Steinwurf eine fremde Sache von bedeutendem Wert konkret gefährdet, wenn man dabei auf den durch die Zerstörung der Frontscheibe entstandenen Sachschaden am Fahrzeug i.H.v. von 1.400.- € abstellt. T hat daher die Sicherheit des Straßenverkehrs (abstrakt) beeinträchtigt.

Fraglich ist jedoch, ob in diesem Schaden eine „durch“ den Eingriff verursachte verkehrsspezifische konkrete Gefahr gesehen werden kann. Bedenken an eine solche Annahme bestehen deshalb, weil die Eingriffshandlung - der Steinwurf - in der Gefährdung des Fahrzeugs bestand und sich **zugleich** darin erschöpfte. Mithin stellt sich die Frage, ob der vom BGH geforderte **verkehrsspezifische Zusammenhang** zwischen dem „1.“ Taterfolg (Gefährdung des Straßenverkehrs) und dem „2.“ Taterfolg (Herbeiführung einer konkreten Gefahr für eines der Schutzgüter) auch dann angenommen werden kann, wenn die beiden Taterfolge **zeitlich zusammenfallen**. Entgegen seiner früheren Rechtsprechung²⁴ bejaht der BGH dies nun. In Fällen der vorliegenden Art genüge für die Annahme einer vollendeten Tat, wenn die durch den Eingriff verursachte verkehrsspezifische Gefahr zu einem bedeutenden Fremdsachschaden geführt hat. Das Erfordernis einer zeitlichen Differenz zwischen Eingriff und konkreter Gefahr sei dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu entnehmen. Der Tatbestand des § 315 b I könne daher in sämtlichen Handlungsalternativen auch dann erfüllt sein, wenn die Tathandlung unmittelbar zu einer konkreten Gefahr oder Schädigung führt, sofern dieser Erfolg sich als Steigerung der abstrakten Gefahr darstellt. Das gelte insbesondere für Tat-handlungen, die - wie hier - nicht nur eine abstrakte Verkehrsgefahr herbeiführen, sondern - wenn auch in zeitlich dichter Reihenfolge oder sogar sich zeitlich überschneidend - eine aus dieser abstrakten Verkehrsgefahr resultierende konkrete Gefahr. Zwar werde die Herbeiführung der abstrakten Gefahr der hieraus entstehenden konkreten Gefahr in aller Regel zeitlich vorangehen, so etwa, wenn der Täter einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr in der Weise herbeiführt, daß er ein Hindernis auf der Straße aufstellt, die davon ausgehende Gefahr sich aber erst durch späteres Herannahen eines Fahrzeugs zur konkreten Gefahr verdichtet. Dieser zeitlich gestreckte Vorgang verkürze sich aber in dem Maße, in dem der Täter das Herannahen eines Fahrzeugs abwartet, um dessen Fahrt durch ein plötzlich in den Weg geschobenes oder geworfenes Hindernis zu hemmen. Sei das Fahrzeug **im** Zeitpunkt des Eingriffs bereits so nahe, daß mit der abstrakten Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs, die auch dann vorliege, wenn sich die Tathandlung gezielt gegen ein bestimmtes Objekt richte, zugleich auch schon eine konkrete Gefahr für das Fahrzeug entsteht, fehle **es gänzlich an einer zeitlichen Zäsur**. Gleichwohl sei die Tathandlung, die zu einer Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs führt, und ein aus dieser Gefahr herrührender tatbestandli-

²³ BGH 4.12.2002 – 4 StR 103/02.

²⁴ Vgl. BGHR StGB § 315 b Abs. 1 Nr. 3 Eingriff 5.

cher Erfolg in Form einer konkreten Gefahr für das Schutzobjekt gedanklich voneinander zu trennen; die Tathandlung „erschöpfe“ sich auch dann nicht in sich selbst, wenn über Schäden, die durch das Zusammentreffen von Fahrzeug und Hindernis bewirkt werden, keine weitere Gefahr in der Form entsteht, daß es infolge eines Kontrollverlustes über das Fahrzeug zu einem „Beinahe-Unfall“ kommt. Auch im Hinblick auf das in § 315 b geschützte Rechtsgut, die Sicherheit des Straßenverkehrs, die den Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte umfasse, bestehe kein Anlaß, zwischen zeitlich gestreckten und auf Minutenbruchteile reduzierten Geschehensabläufen zu unterscheiden.²⁵

Folgt man dieser Ansicht, hat T die sichere Beherrschbarkeit eines im fließenden Verkehr befindlichen Fahrzeugs beeinträchtigt. Diese abstrakt gefährliche Einwirkung auf den Fahrvorgang hat sich dann auch zu einer konkreten verkehrsspezifischen Gefahr für die von ihm zerstörte Frontscheibe verdichtet. T hat mithin den Tatbestand des § 315 b I vollendet, obwohl über den durch den Steinwurf entstandenen Schaden hinaus die konkrete Gefahr eines weiteren Unfallgeschehens nicht bestand.

Strafschärfend kommt auch hier hinzu, daß A einen Unglücksfall in Gestalt eines Verkehrsunfalls herbeiführen wollte und er damit den Qualifikationstatbestand des § 315 b I Nr. 1 bzw. 3, III i.V.m. § 315 III Nr. 1 a verwirklicht hat.

Daneben hat T durch das Zerstören der Frontscheibe den Tatbestand der **Sachbeschädigung** verwirklicht. Hinsichtlich der (nicht gegebenen) Strafbarkeit wegen **unerlaubten Entfernens vom Unfallort** gilt das zur 1. Tathandlung Gesagte.

3. Konkurrenzen

Der zu 1. festgestellte versuchte und der zu 2. festgestellte vollendete Eingriff in die Sicherheit des Straßenverkehrs fallen jeweils in Tateinheit (§ 52) mit einer Sachbeschädigung zusammen, stehen ihrerseits aber in Tatmehrheit (§ 53).

4. Ergebnis

T hat sich des vollendeten und des versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung schuldig gemacht.

2. Subjektiver Tatbestand des § 315 b I

Subjektiv muß der Täter bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale (einschließlich der konkreten Gefährdung) **vorsätzlich** handeln, wobei grundsätzlich *dolus eventualis* genügt. Lediglich wenn die Tathandlung aus dem fließenden und ruhenden Straßenverkehr heraus begangen, das Fahrzeug also **bewußt zweckentfremdet** wird und die damit verbundene Gefahrverursachung bereits den Charakter von **verkehrsfeindlichen** Einwirkungen annimmt, ist **Absicht** i.S.v. *dolus directus* 1. Grades erforderlich (s.o.). Der **Versuch** des § 315 b I ist strafbar (§ 315 b II) und kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der zumindest billigend in Kauf genommene Gefährdungserfolg nicht eintritt.

Beispiel: Um sich an O zu rächen, öffnet T am Wagen des O das Entlüftungsventil der Bremsanlage und nimmt dabei in Kauf, daß es zu einem Unfall mit Personen- und erheblichen Sachschäden kommen kann. Bei der anschließenden Fahrt verliert O zwar die Bremskraft seines Fahrzeugs, kann aber noch durch Ziehen der Handbremse den Wagen stoppen, bevor es zu einer kritischen Situation kommt. Hier ist T nach §§ 315 b I Nr. 1, II, 22, 23 I, 12 II strafbar.

²⁵ BGH 4.12.2002 – 4 StR 103/02.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit wäre zu diskutieren, ob der Rechtsgutsinhaber (d.h. die konkret gefährdete Person oder der Eigentümer der konkret gefährdeten Sache) in die Rechtsgutsgefährdung **einwilligen** kann mit der Folge, daß die Tat nicht rechtswidrig wäre. Stellt man auf die Gemeingefährlichkeit der Tat und die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs ab, ist eine Einwilligung unbeachtlich, da eine Einzelperson nicht in Rechtsgüter der Allgemeinheit einwilligen kann. Hebt man dagegen die Individualgefährdung hervor, scheint eine Einwilligung nicht ausgeschlossen. Vgl. dazu aber die ausführlichen Erläuterungen bei *Schmidt/Priebe*, BT II zu § 315 c. Auch hinsichtlich der Schuld sei auf die dortigen Ausführungen verwiesen.